



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

LGBTIQ*-feindliche Sachbeschädigung nach CSD in Halle (Saale)

Kleine Anfrage - **KA 8/2084**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 04.04.2024)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

LGBTIQ*-feindliche Sachbeschädigung nach CSD in Halle (Saale)

Kleine Anfrage – KA 8/2084

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

In der 26. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 23.11.2023 wurde durch einen Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport ausgeführt, „Am 11. September 2022 wurde auf dem Marktplatz in Halle (Saale) die Beschädigung eines in Regenbogenfarben gestalteten ‚I love Halle‘-Aufstellers in Herzform angezeigt. Seitens der geschädigten Stadtmarketing Halle GmbH lag mit Blick auf die beiden namentlich bekannten Beschuldigten kein Strafverfolgungsinteresse vor. Es wurde kein Strafantrag gestellt. Derzeit befindet sich das Verfahren bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Halle (Saale).“ (Niederschrift 8/INN/26, Seite 16).¹ „6.12 Handelt es sich bei der politisch motivierten Tat um ein relatives Antragsdelikt und stellt die verletzte Person keinen Strafantrag, ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft in der Regel zu bejahen (siehe auch Nummer 234 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren). Soweit hiervon ausnahmsweise abgesehen wird, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Ein solcher Grund kann darin bestehen, dass der Verletzte ausdrücklich und aus nachvollziehbaren Gründen auf eine Bestrafung keinen Wert legt.“²

¹ Online frei abrufbar auf der Seite des Landtages von Sachsen-Anhalt hier: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/aussch/wp8/inn/protok/inn026p8i.pdf>

² „Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftäter“, Gem. RdErl. des MJ und MI vom 8. Juni 2023 – 23-12334-36/12/45059/2022, JMBl. LSA Seite 277

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welchem Stand befindet sich das Verfahren derzeit? Soweit das Verfahren eingestellt wurde, mit welcher Begründung wurde es eingestellt?

Antwort auf Frage 1:

Das in Rede stehende Verfahren wurde nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt, weil eine vollendete Straftat nach § 303 Absatz 1 oder Absatz 2 Strafgesetzbuch nach der Aktenlage nicht vorlag. Der zweiteilige Aufsatz konnte von Polizeibeamten wieder zusammengesetzt und aufgestellt werden. Ein geschilderter Versuch des Entzündens schlug offensichtlich fehl. Zudem wurde ein Strafantrag nicht gestellt.

Frage 2:

Sind die Beschuldigten der rechtsextremen Szene zuzuordnen?

Antwort auf Frage 2:

An der Tathandlung waren zwei namentlich bekannte, männliche Personen aus Halle (Saale) beteiligt. Beide Beschuldigte sind vor der Tat bereits durch politisch motivierte Straftaten, welche dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts zugeordnet werden, in Erscheinung getreten.

Frage 3:

Wurde die Geschädigte durch die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) auf die Möglichkeit hingewiesen, Strafantrag zu stellen und wenn ja, wann?

Frage 4:

Wurde der Geschädigten hierzu ein Vordruck für den Strafantrag zur Verfügung gestellt?

Frage 5:

Haben Polizei und/oder Staatsanwaltschaft Kenntnis, dass der Hinweis auf die Möglichkeit Strafantrag zu stellen der Geschädigten auch tatsächlich zugegangen und durch diese zu Kenntnis genommen worden ist?

Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet:

Vom ermittlungsführenden Polizeirevier Halle (Saale) wurden am 10. September 2022 fristgerecht der geschädigten Institution, der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, zwei vorbereitete Vordrucke zur Stellung eines Strafantrags an die E-Mail-Adresse info@stadtmarketing-halle.de übermittelt. Die Übermittlung der Vordrucke erfolgte gemäß einer vorherigen Rücksprache zwischen dem Polizeirevier Halle (Saale) und der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH. Die E-Mail wurde zugestellt, eine Fehlermeldung seitens des E-Mail-Programms wurde nicht übermittelt. Das Stadtmarketing Halle (Saale) sandte die Strafanträge bislang nicht an das Polizeirevier Halle (Saale) zurück.

Frage 6:

Wurde und/oder wird das Verfahren durch die Ansprechperson für homophobe und transfeindliche Hasskriminalität bei der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) bearbeitet?

Antwort auf Frage 6:

Nein.

Frage 7:

Weshalb wurde durch die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) nicht entsprechend Punkt 6.12 der o. g. Richtlinie das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht?

Antwort auf Frage 7:

Der Sachverhalt wurde bei der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) nicht als Politisch motivierte Kriminalität bewertet, da eine politische Motivation nicht ersichtlich war. Es bestand für die Staatsanwaltschaft nach dortiger Entscheidung – im Fall einer

versuchten Sachbeschädigung durch stark alkoholisierte Personen – auch kein Anlass, ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen.